

Forstamt Neubrandenburg

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg**

Bearbeitet von: Frau H.Schülke

Telefon: 0395 / 569 184-13
Fax: 03994 / 235-407
E-Mail: Helvi.Schuelke@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA07-SB1/7444.386
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 02.07.2021

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §4 Bundes- Immissionsschutzgesetz
(BimSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windenergieanlagen (WEA) in der
Gemeinde Gültz**

AZ: StALU MS51 571/1634-1/2021
hier: Stellungnahme Forstbehörde

Antragsteller: RH2 PTG Kommunale Beteiligung GmbH & Co.KG
Bez. d. Anlage: 13 Windenergieanlagen (WEA) nach Ziffer 1.6 der 4.BImSchV
davon 9x Enercon E-147 EP5, 2x Enercon E-160 EP5 E2 und 2x E-138
EP3 E2

Standort: Gemeinde Gültz

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gültz	10	2, 3, 4
Gültz	12	37, 38, 43
Gültz	13	2, 25, 26, 27

Sehr geehrter Herr Hansen,

die geplanten Standorte der Windenergieanlagen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche im ländlichen Raum zwischen den Ortschaften Pripsleben, Tützpatz und Gültz liegen.

Nach Sichtung der Unterlagen befindet sich der gewählte Standort für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen außerhalb von größeren Waldgebieten. Trotzdem ist bei den vorgesehenen Standorten der geplanten WEA 6, WEA 7, WEA8, WEA 9 und WEA 11 ein Überstreichen bzw. eine Waldabstandsunterschreitung zu den in der Örtlichkeit vorhandenen kleineren Waldbereichen erkennbar.

Der Rotationsradius beträgt bei den WEA 6, WEA7, WEA8, WEA 9 und WEA 11 jeweils 73,50m.

Nach dem Luftbild (Anlage) sind folgende Abstände zwischen den Windkraftanlagen und der jeweiligen Waldfläche zu verzeichnen:

WKA	Waldabstand Anlage zur forstl. Abteilung	Rotationsradius plus 50m Abstand Waldbrandregelung	Unterschreitung
6	ca.92m zur Abt. 5302 m	124m	um 32m
7	ca. 90m zur Abt. 5302 n	124m	um 34m
7	ca. 78m zur Abt. 5302 z3	124m	um 46m
8	ca. 108m zur Abt. 5302 m	124m	um 16m
9	ca. 62m zur Abt. 5302 I2	124m	um 62m
11	ca. 102 zur Abt.5302 q	124m	um 22m

Entsprechend §20 LWaldG M-V ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald (Trauf) einzuhalten. Beim Wald wird der Abstand zu baulichen Anlagen an der Traufkante gemessen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden. Die Kante der baulichen Anlage, hier in Form der Windenergieanlagen wird durch den Rotorradius im Umkreis von 360° um die Standpunktmittelachse bestimmt.

Ausnahmetatbestände zum §20 LWaldG M-V regelt die Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung – WabstVO) vom 20.April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S.601) geändert worden ist.

Hier ist insbesondere der §2 Nr.6 der Verordnung maßgeblich. Dieser besagt, dass eine Unterschreitung des Waldabstandes genehmigt werden kann, soweit die Anlagen nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen und soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist der in §2 Nr.6 WAbstVO M-V definierte Ausnahmetatbestand gegeben. Eine Unterschreitung des nach §20 LWaldG festgelegten Waldabstandes wäre somit genehmigungsfähig.

Dabei ist dann aber zu beachten, dass die Rotorflügel niemals Waldflächen überragen dürfen. Durch den Vorhabensträger ist abzusichern, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer angrenzender Nachbarschaft an Waldflächen, die Rotorblätter diese Waldbereiche nicht überstreichen.

Ansonsten ist die entsprechende Anlage zu verschieben.

Wird der Waldabstand unterschritten, muss nachfolgendes beachtet werden:

In allen Windenergieanlagen, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand befinden, sind automatische Löschanlagen und Brandmelder in den Kanzel zu installieren.

Mit einer Beibehaltung der geplanten Standorte der Windenergieanlagen betrifft diese Forderung die Windenergieanlagen 6, 7, 8, 9 und 11.

Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle zu erbringen.

Der Abstand von 50 Metern ergibt sich aus der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Land Mecklenburg-Vorpommern (Waldbrandschutzverordnung) vom 14. Februar 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 366), die zuletzt geändert worden ist durch die Verordnung vom 28. April 1994 (GVOBl. M-V, S. 599) .

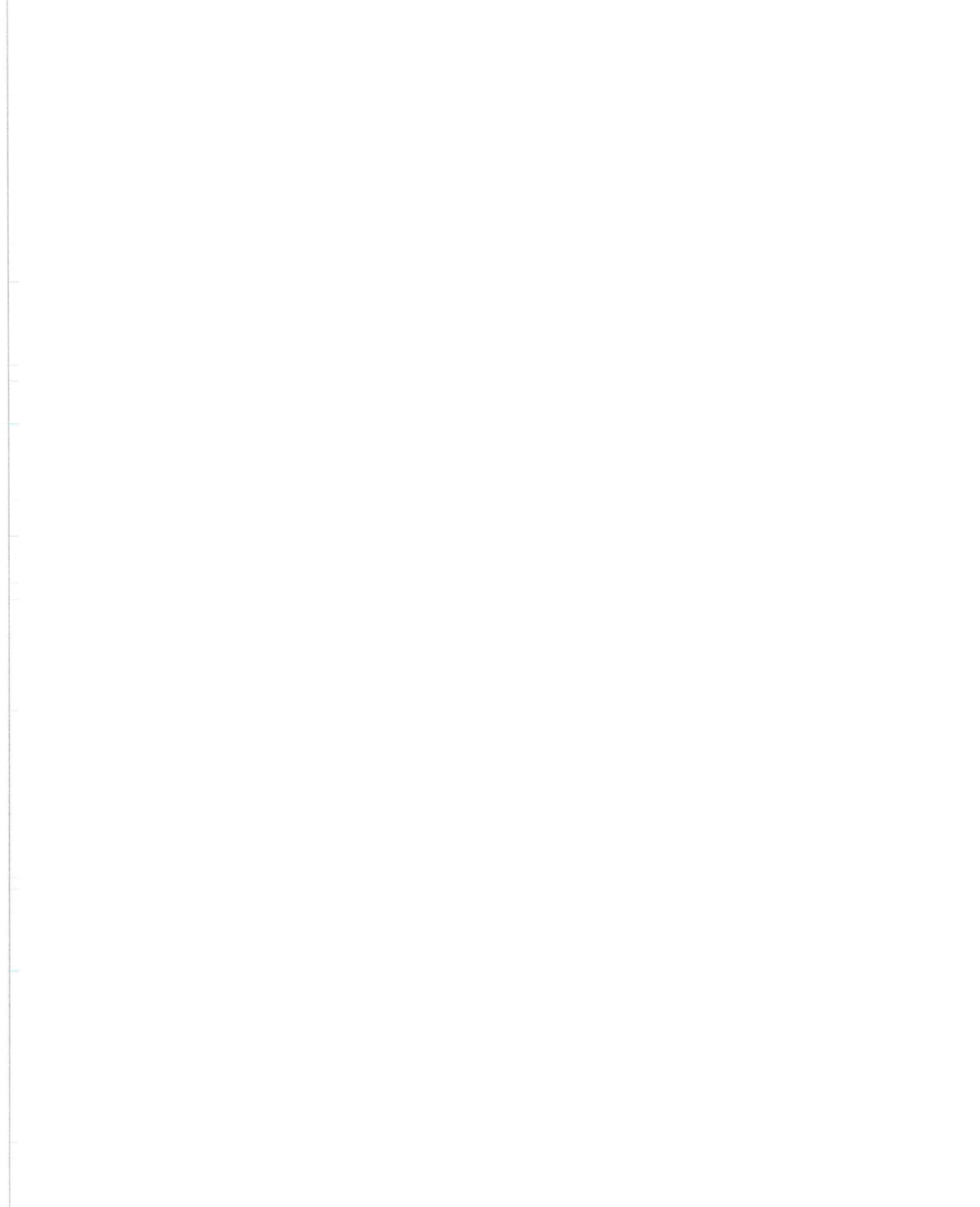
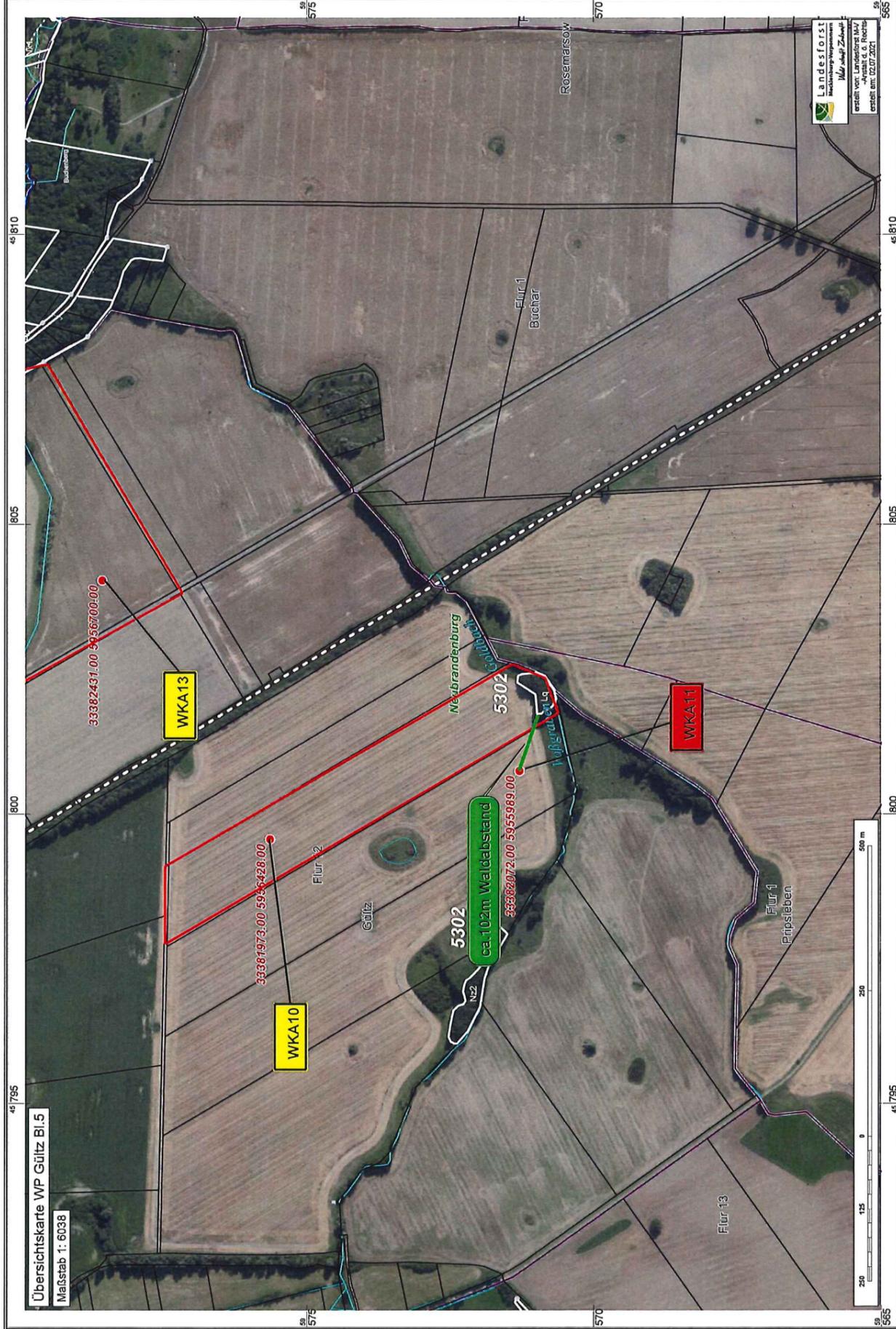
Die im Vorhabengebiet vorhandenen kleineren Waldflächen dürfen nicht durch die Anlage von Baustraßen und Ähnlichem beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für unmittelbar an das Vorhabengebiet angrenzende Waldflächen.

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der genannten Hinweise und den gegebenen Anweisungen wird das Einvernehmen hergestellt.

Anlagen: -Luftbild „Übersichtskarte WP Gültz Bl.4“
 -Luftbild „Übersichtskarte WP Gültz Bl.5“

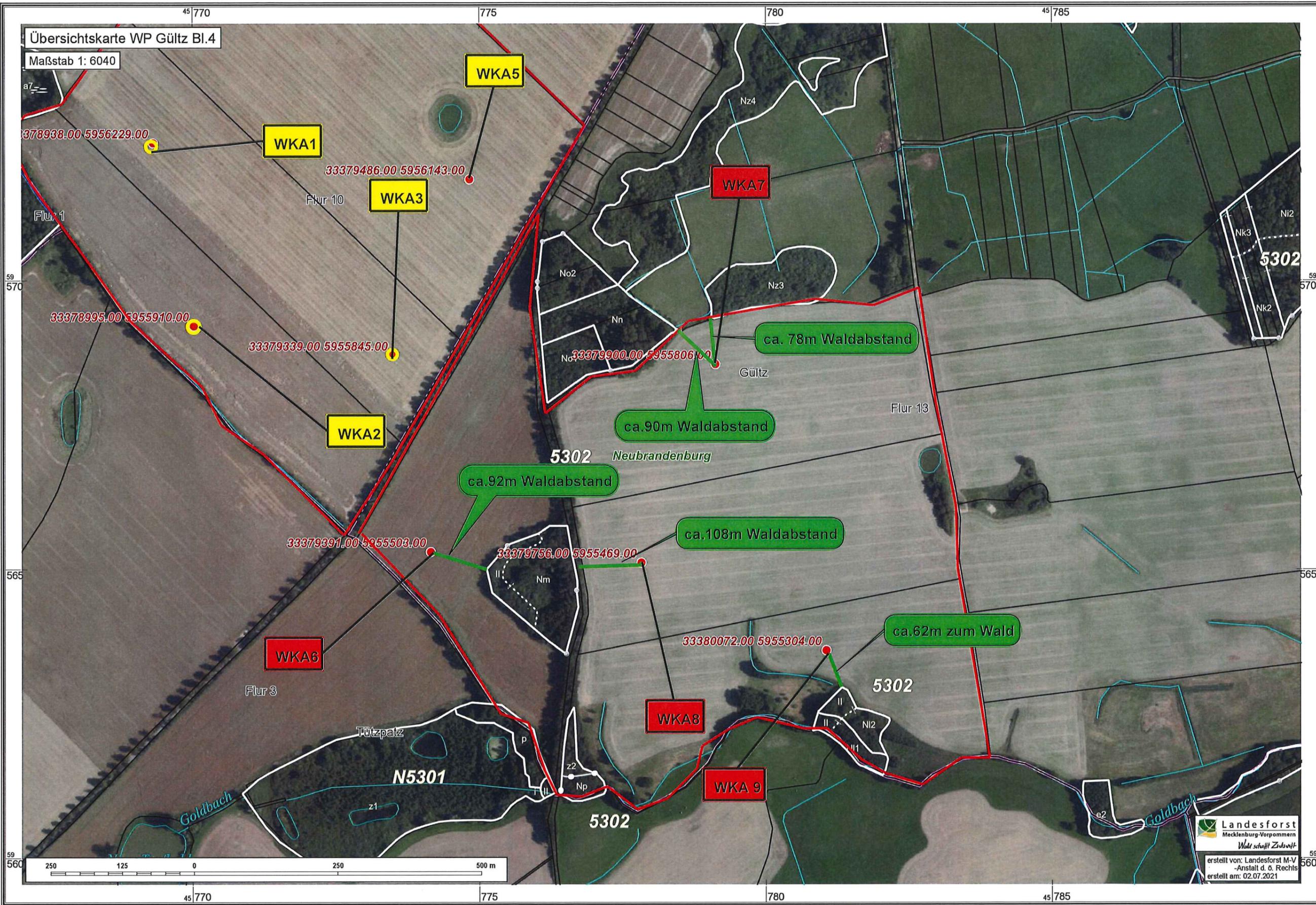
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H.Menning
Forstamtsleiter



Übersichtskarte WP Gültz Bl.4

Maßstab 1: 6040



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft
erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am: 02.07.2021